

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz
von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

A. Zielsetzung

Der Einsatz von angemieteten Lastkraftwagen soll im gewerblichen Güterfernverkehr erleichtert werden, damit die Unternehmer flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren können.

B. Lösung

Die Erleichterung ist begrenzt auf den gewerblichen Güterfernverkehr und bezieht den Werkfernverkehr nicht ein, weil ansonsten der ohnehin überproportionale Anstieg des Werkfernverkehrs gefördert würde. Im Nahverkehr ist die Miete bereits bisher zulässig.

C. Alternativen

1. Wegfall der einschränkenden Bestimmungen,
Widerspricht einmütigen Empfehlungen der federführenden Ausschüsse von Bundesrat und Bundestag.
2. Ablehnung der vorgesehenen Erleichterungen.
Widerspricht EG-Recht (vgl. Begründung I. Allgemeines).

D. Kosten

Keine.

-1-

Bundesrat

Drucksache 315/86

26.06.86

VP - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz
von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - Gü 65/86

Bonn, den 26. Juni 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen
im Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

2

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Vom

1986

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), der durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 4 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung über den Einsatz von Ersatz- und Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr (Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GÜKG)".

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

"§ 3

(1) Der Unternehmer des Güterfernverkehrs darf ein Kraftfahrzeug abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes einsetzen, sofern

....

- 2 -

1. der Vermieter nicht Absender, Versender, Empfänger oder Frachtzahler hinsichtlich der mit dem gemieteten Kraftfahrzeug durchgeführten Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr ist,
2. die Mietdauer mindestens ein halbes Jahr beträgt und
3. das Kraftfahrzeug im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist.

(2) Eine Ausfertigung des Mietvertrages ist bei allen Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen."

3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.

4. § 4 Nr. 1 enthält folgende Fassung:

"1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die Meldebestätigung oder entgegen § 3 Abs. 2 eine Ausfertigung des Mietvertrages nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

...

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung
folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 1986

Der Bundesminister für Verkehr

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) hat den Bundesminister für Verkehr in Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt, den Einsatz von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr auf der Grundlage der EG-Richtlinie vom 19. Dezember 1984 (Amtsblatt der EG L 335/72 vom 22.12.1984) zu erleichtern.

Diese Verordnung beschränkt die vorgesehenen Erleichterungen entsprechend einem Votum des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages und des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates auf den gewerblichen Güterfernverkehr.

Durch diese Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf der Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

Die neue Überschrift berücksichtigt den erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

Diese Vorschrift begrenzt die Erleichterung des Einsatzes von Mietfahrzeugen auf den Bereich des gewerblichen Güterfernverkehrs (§ 3 Abs. 1 - Eingangssatz).

Die Erleichterung bezieht sich beim Leasing sowohl auf Fälle, in denen das Fahrzeug nicht auf den Unternehmer zugelassen ist, wie auch auf sogenannte Finanzierungsleasingsverträge, bei denen das Fahrzeug häufig bereits auf den Güterkraftverkehrsunternehmer zugelassen ist.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 soll dazu beitragen, daß durch die Festsetzung der Miethöhe die Tarifbindung im gewerblichen Güterkraftverkehr nicht umgangen wird.

Die Mindestmietdauer von einem halben Jahr in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und das Erfordernis, das Kraftfahrzeug im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zuzulassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) dienen dazu, dem Konzentrationsprozeß im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken und negative Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis der Deutschen Bundesbahn zu vermeiden.

Mit den vorgenannten Einschränkungen folgt der Bundesminister für Verkehr einmütigen Empfehlungen der federführenden Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat. Der Bundesrat hatte sich bereits 1983 in diesem Sinne zu dem vorgeschlagenen Entwurf der in Rede stehenden EG-Richtlinie geäußert (vgl. Bundesrats-Drucksache 276/83). Für die federführenden Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind die entsprechenden Grundsätze erneut bei der Beratung des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes (Drucksache 10/4373 vom 26.11.1985) hervorgehoben worden.

§ 3 Abs. 3 ermöglicht es, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4

In die geltende Bußgeldbewehrung werden Verstöße gegen § 3 Abs. 2 einbezogen. Weitere Verstöße z. B. hinsichtlich der Mindestmietdauer oder der Verpflichtung zur Zulassung des Fahrzeugs im Inland sind hier nicht ange-

führt, weil in derartigen Fällen die Regelung des § 3 nicht greift und damit ein Verstoß gegen §§ 12 Abs. 1, 99 Abs. 1 Nr. 1a des Güterkraftverkehrsgesetzes vorliegt.

5. Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

6. Zu Artikel 3

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung.

15.09.86

VP - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von
Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 3 in Absatz 1 folgender Satz
anzufügen:

"Der Identität zwischen Vermieter und Absender, Versender,
Empfänger oder Frachtzahler im Sinne der Nummer 1 steht es
gleich, wenn eine der Parteien des Mietvertrages eine
Handelsgesellschaft ist, die von der anderen Partei
rechtlich oder wirtschaftlich beherrscht wird."

Begründung:

Ohne diese Erweiterung des Vermietungsverbotes
besteht für Konzerne die Möglichkeit, durch
eine entsprechende vertragliche Gestaltung
unter Einbeziehung von Tochtergesellschaften
die Begrenzungen für den Einsatz von Mietfahr-
zeugen zu umgehen. Das Umgehungsverbot nach
§ 5 GÜKG greift in diesen Fällen nicht.

(noch Ziff. 1)

Diese Erweiterung des Vermietungsverbotes ist erforderlich, da in der Praxis häufig der Vertrieb und die Herstellung der Ware auf rechtlich selbständige, wirtschaftlich aber eng verknüpfte Unternehmen aufgeteilt sind. Würde in diesem Fall das "Produktionsunternehmen" das Fahrzeug vermieten und das "Vertriebsunternehmen" den Beförderungsauftrag erteilen, wäre dies wirtschaftlich einer Identität zwischen Vermieter und Verloader gleichzusetzen.

B

2. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

26.09.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 3 in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Identität zwischen Vermieter und Absender, Versender, Empfänger oder Frachtzahler im Sinne der Nummer 1 steht es gleich, wenn eine der Parteien des Mietvertrages eine Handelsgesellschaft ist, die von der anderen Partei rechtlich oder wirtschaftlich beherrscht wird."

Begründung:

Ohne diese Erweiterung des Vermietungsverbotes besteht für Konzerne die Möglichkeit, durch eine entsprechende vertragliche Gestaltung unter Einbeziehung von Tochtergesellschaften die Begrenzungen für den Einsatz von Mietfahrzeugen zu umgehen. Das Umgehungsverbot nach § 5 GÜKG greift in diesen Fällen nicht.

...

Diese Erweiterung des Vermietungsverbotes ist erforderlich, da in der Praxis häufig der Vertrieb und die Herstellung der Ware auf rechtlich selbständige, wirtschaftlich aber eng verknüpfte Unternehmen aufgeteilt sind. Würde in diesem Fall das "Produktionsunternehmen" das Fahrzeug vermieten und das "Vertriebsunternehmen" den Beförderungsauftrag erteilen, wäre dies wirtschaftlich einer Identität zwischen Vermieter und Verlager gleichzusetzen.